

in Europa getroffen hat, abgelehnt, weil sie seinen Interessen und unseren Interessen widersprechen. Der französische Regierung, die den Wunsch geäußert hat, ein Abkommen mit uns abzuschließen, und die somit ihren Wunsch, den Kriegszustand zu beenden, zum Ausdruck gebracht hat, haben wir Vorschläge unterbreitet, die auf unseren nationalen Wünschen beruhen. Eine Antwort ist bis jetzt nicht eingegangen. In der Zwischenzeit ist aber der größte Teil der französischen Truppen, die in Jugoslawien stationiert waren, zurückgezogen worden. Botschaften mit hervorragenden französischen Persönlichkeiten haben die Möglichkeit einer Verständigung ergeben. Italien zieht ebenfalls seine Truppen von unserem Boden zurück. Wir suchen die Anerkennung unserer nationalen Rechte und eine vollständige und unabhängige Türkei innerhalb unserer Grenzen und unter Ausschluß ausländischer Einmischungen zu erlangen. Nach dieser Erklärung sprach die Nationalversammlung des Kabinetts rückhaltlos Vertrauen aus.

Politische Phantasien Poincarés.
Er will das Rheinland niemals räumen.
Der Kriegspräsident der Franzosen, Poincaré, befreit, besonders, seit er außer Amtes ist, als einer der schlimmsten Scharfmacher die nachdrücklichste Hebe gegen Deutschland. Jetzt greift er zur Abwechslung einmal zu dem harmlos erscheinenden Mittel politischer Zukunftphantasien, um seine durchaus nicht harmlosen Pläne unter diesem Deckmantel besonders nachdrücklich zu vertreten. Im „Matin“ veröffentlicht er ein Zukunftsbild aus dem Jahre 1935.

Er schildert eine Sitzung des Ministerrats, der über die Frage beraten werde, ob die letzten von Frankreich in Deutschland besetzten Orte, die Brückenköpfe von Mainz und Stettin, geräumt werden sollen. Aus den Äußerungen der Minister ergibt sich — so phantasiert der Präsident —, daß es Deutschland gelungen ist, in den bis dahin vergangenen fünfzehn Jahren wieder blühend und mächtig zu werden. Die Umwallung Deutschlands ist unvollständig (1), da auf englisches Gebiet ein oberirdisches Industriegebiet bei Deutschland gebildet ist (2) (s. unten), und man erkennt, daß die Deutschen in ihrer Gesamtheit unverwundlich geblieben seien. Den Reparationsbau hätten sie nicht durchgeführt, die Reparationskommissionen existieren nicht mehr. Deutschland aber ist zur Höhe gelangt und hat durch seine Verbindung mit dem reaktionären gewordenen Rußland Reichtümer erworben. Unter diesen Umständen bleibt Frankreich nicht, anderes übrig, als die „Re-

Die englische Flotte.
Der „Daily Telegraph“ meldet, daß jetzt das gesamte englische Mittelmeerflotten in den türkischen Gewässern konzentriert ist.

Politische Phantasien Poincarés.

Er will das Rheinland niemals räumen.
Der Kriegspräsident der Franzosen, Poincaré, befreit, besonders, seit er außer Amtes ist, als einer der schlimmsten Scharfmacher die nachdrücklichste Hebe gegen Deutschland. Jetzt greift er zur Abwechslung einmal zu dem harmlos erscheinenden Mittel politischer Zukunftphantasien, um seine durchaus nicht harmlosen Pläne unter diesem Deckmantel besonders nachdrücklich zu vertreten. Im „Matin“ veröffentlicht er ein Zukunftsbild aus dem Jahre 1935.

Er schildert eine Sitzung des Ministerrats, der über die Frage beraten werde, ob die letzten von Frankreich in Deutschland besetzten Orte, die Brückenköpfe von Mainz und Stettin, geräumt werden sollen. Aus den Äußerungen der Minister ergibt sich — so phantasiert der Präsident —, daß es Deutschland gelungen ist, in den bis dahin vergangenen fünfzehn Jahren wieder blühend und mächtig zu werden. Die Umwallung Deutschlands ist unvollständig (1), da auf englisches Gebiet ein oberirdisches Industriegebiet bei Deutschland gebildet ist (2) (s. unten), und man erkennt, daß die Deutschen in ihrer Gesamtheit unverwundlich geblieben seien. Den Reparationsbau hätten sie nicht durchgeführt, die Reparationskommissionen existieren nicht mehr. Deutschland aber ist zur Höhe gelangt und hat durch seine Verbindung mit dem reaktionären gewordenen Rußland Reichtümer erworben. Unter diesen Umständen bleibt Frankreich nicht, anderes übrig, als die „Re-

Mag auch die Liebe weinen...
Roman von Fr. Lehne.

Copyright 1913 by Greiner & Comp., Berlin W 30.

Jutta hob den Blick und sah ihn entschlossen an.
„Ich wiederhole: es ist alles Wahnsinn, was sie fordern. Kein Wort ist wahr!“ sagte sie kalt.

„Dann geben Sie doch Beweise davon, daß Förster Berger Sie nichts angeht!“

Fragend sah sie ihn an. Er entgegnete langsam:
„Ich wüßte wohl einen solchen — doch fragt es sich, ob Sie ihn geben wollen oder vielmehr geben können.“

„So fordern Sie ihn doch! Sie werden sehen, daß mir Förster Berger ganz gleichgültig ist — ganz gleichgültig.“ wiederholte sie mit Nachdruck. „Doch gar kein Anlaß ist zu den sinnigen Vermutungen.“

„Es liegt in Ihrer Hand, diesen Gerüchten entgegenzutreten — mit einem Schlag.“

„Wie soll ich das? Ich kann doch nicht zu jedem ins Haus gehen und sagen, es ist nicht wahr, was ihr denkt.“

„Nein! Aber dadurch, daß Sie sich öffentlich zu einem andern bekennen, würden jene Gerüchte in nichts zerfallen, die Ihren Eltern, erzählen sie davon, unendlichen Kummer bereiten würden. Der gute Ruf Jutta von Eggerts muß erhaben über allem sein — das geringste Vergernis in unseren Kreisen, und Sie wären unmöglich, lächerlich gemacht. Das bedenken Sie wohl.“

Wieder dieses Wort! Sie war blaß geworden. Sie hatte ihn verstanden. Also doch, was sie wollte! Und er hatte sie in Händen — sie mußte sich ihm fügen. Es blieb ihr kein anderer Ausweg! Die Furcht vor dem Skandal, vor der Lächerlichkeit, ließ sie den Geliebten, dessen einziges, höchstes Glück sie war, verleugnen! Denn sich zu ihm bekennen, das war doch unmöglich —

Sie ließ es geschehen, daß Max von Hellwig ihre Hand ergriff.

„Jutta, Sie müssen es längst wissen, wie sehr ich Sie liebe! Vielen Hirt mit Förster Berger will ich vergessen; ich weiß, daß in einer solchen Abgeschlossenheit und Einsamkeit sich ein junges, lebenslustiges Mädchen nach Abwechslung und Festreuung sehnen muß! — Und ich denke, daß mein Name Schutz genug für Sie gegen alle Nachrede ist.“

Ihre Augen füllten sich mit Tränen. In Trost und Schmerz

legung von Mainz und Stettin, die es nach dem versäuerter Vertrag zurückgeben müßte, nach weiter ausrecht zu erhalten. Über werden die Verbündeten zustimmen? Poincaré steht mit Optimismus die gewünschte Lösung vor. Ein Diener tritt in den Saal und bringt ein Telegramm: die Zustimmung Englands. Amerika geht noch darüber hinaus, indem es beschließt seine Truppen nach Köln und Koblenz zu schicken und diese Städte solange besetzt zu halten, bis die Reichswehr aufgelöst ist, das neue Waffenmaterial ausgeliefert wurde und die Kriegsschuld vollständig bezahlt worden ist. Mit diesem hoffnungsvollen Schluß beendet Herr Poincaré seine Zukunftsbemerkungen.

Deutsch-französischer Zwischenfall.

Bei dem Einzug der englischen Besatzungstruppen in Deuthen (Oberschl.) kam es leider zu blutigen Vorfällen zwischen Deutschen und Franzosen. Die polnischen Banden hatten sich von der Stadt zurückgezogen, mittags zogen die Engländer ein, geführt von einer Kompanie Franzosen. Die Straßen waren voll Menschen. Man ließ die Franzosen stumm passieren und bejubelte dann die Engländer. Die Menge sang deutsche Lieder. Es handelte sich um einen Ausbruch der lange unterdrückten Gefühle nach sieben Wochen Schikanen und Schutzlosigkeit. Leider ließen sich die Franzosen durch diese Demonstration so reizen, daß sie die Wache aus der Neuen Kaserne herbeiführten, die in gerader Linie mit Kolben und Gummihäppeln auf die Menge einschlug. In dem Wirrwarr sollen nach französischer Behauptung von Deutschen Schüsse abgegeben worden sein. Mehrere Infanteristen wurden verletzt, ein französischer Major soll erschossen sein.

Darauf folgte eine neue Attacke der Franzosen, bei der mehrere deutsche Frauen und Kinder getötet wurden. Die Zahl der Opfer steht noch nicht sicher fest. Die Franzosen verhafteten 20 hervorragende Bürger als Geiseln, darunter beide Bürgermeister.

Als am Nachmittag die Engländer die Posten bezogen, trat Ruhe ein.

Der Haus- und Grundbesitzerverein in Deuthen hatte schon vorher eine Eingabe an die Interalliierten Behörden gerichtet; auf Grund der allmählich sich wiederholenden Schießereien auf die Stadt, durch die der Stadt ein in die Millionen gehender Schaden an Gebäuden entstanden ist, und auf Grund der Tötung und Verletzung friedlicher Bürger und Einwohner wird verlangt, daß die Leigebäude beseitigt und die Halbe an der Kolofogruhe gesäubert, die dort eingebauten Maschinengewehre entfernt werden, und daß ferner die Reinegrube und der Bahndamm militärisch besetzt werden.

Politische Rundschau.
Deutsches Reich.

Unterminierung der Rheinbrücken.
Der Reichskommissar für die besetzten rheinischen Gebiete hatte in einer Note die Aufmerksamkeit der Vorkommission auf die in Aussicht genommenen Arbeiten der Militärbehörden in den besetzten Gebieten zwecks Einrichtung von Futterkammern in den Weiler der Brücken von Ludwigshafen, Worms und Mainz-Kastell gelenkt. Diese Maßnahmen sind weder im Waffenstillstandsabkommen noch im Rheinvertrage, noch im Rheinabkommen vorgesehen. Die Vorkommission hat geantwortet, diese Arbeiten bildeten einen Teil des Verteidigungsplans der Rheinarmee und seien für die Sicherheit der Besatzungstruppen unentbehrlich. Man müsse gegebenenfalls eine schnelle und vollständige Vernichtung der Pfeiler herbeiführen können.

Gegen die Kapitalflucht.
Das neue Gesetz gegen die Kapitalflucht ist bis 1. Januar 1922 verlängert und auf den Postverkehr mit dem Ausland ausgedehnt worden. Auch die Geltungsdauer der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Saarbezugsgebiet ist verlängert worden.

Das neue Gesetz gegen die Kapitalflucht ist bis 1. Januar 1922 verlängert und auf den Postverkehr mit dem Ausland ausgedehnt worden. Auch die Geltungsdauer der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Saarbezugsgebiet ist verlängert worden.

Das neue Gesetz gegen die Kapitalflucht ist bis 1. Januar 1922 verlängert und auf den Postverkehr mit dem Ausland ausgedehnt worden. Auch die Geltungsdauer der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Saarbezugsgebiet ist verlängert worden.

Das neue Gesetz gegen die Kapitalflucht ist bis 1. Januar 1922 verlängert und auf den Postverkehr mit dem Ausland ausgedehnt worden. Auch die Geltungsdauer der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Saarbezugsgebiet ist verlängert worden.

Das neue Gesetz gegen die Kapitalflucht ist bis 1. Januar 1922 verlängert und auf den Postverkehr mit dem Ausland ausgedehnt worden. Auch die Geltungsdauer der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Saarbezugsgebiet ist verlängert worden.

Das neue Gesetz gegen die Kapitalflucht ist bis 1. Januar 1922 verlängert und auf den Postverkehr mit dem Ausland ausgedehnt worden. Auch die Geltungsdauer der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Saarbezugsgebiet ist verlängert worden.

Das neue Gesetz gegen die Kapitalflucht ist bis 1. Januar 1922 verlängert und auf den Postverkehr mit dem Ausland ausgedehnt worden. Auch die Geltungsdauer der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Saarbezugsgebiet ist verlängert worden.

Das neue Gesetz gegen die Kapitalflucht ist bis 1. Januar 1922 verlängert und auf den Postverkehr mit dem Ausland ausgedehnt worden. Auch die Geltungsdauer der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Saarbezugsgebiet ist verlängert worden.

Das neue Gesetz gegen die Kapitalflucht ist bis 1. Januar 1922 verlängert und auf den Postverkehr mit dem Ausland ausgedehnt worden. Auch die Geltungsdauer der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Saarbezugsgebiet ist verlängert worden.

Das neue Gesetz gegen die Kapitalflucht ist bis 1. Januar 1922 verlängert und auf den Postverkehr mit dem Ausland ausgedehnt worden. Auch die Geltungsdauer der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Saarbezugsgebiet ist verlängert worden.

Das neue Gesetz gegen die Kapitalflucht ist bis 1. Januar 1922 verlängert und auf den Postverkehr mit dem Ausland ausgedehnt worden. Auch die Geltungsdauer der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Saarbezugsgebiet ist verlängert worden.

Das neue Gesetz gegen die Kapitalflucht ist bis 1. Januar 1922 verlängert und auf den Postverkehr mit dem Ausland ausgedehnt worden. Auch die Geltungsdauer der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Saarbezugsgebiet ist verlängert worden.

Das neue Gesetz gegen die Kapitalflucht ist bis 1. Januar 1922 verlängert und auf den Postverkehr mit dem Ausland ausgedehnt worden. Auch die Geltungsdauer der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Saarbezugsgebiet ist verlängert worden.

Das neue Gesetz gegen die Kapitalflucht ist bis 1. Januar 1922 verlängert und auf den Postverkehr mit dem Ausland ausgedehnt worden. Auch die Geltungsdauer der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Saarbezugsgebiet ist verlängert worden.

Das neue Gesetz gegen die Kapitalflucht ist bis 1. Januar 1922 verlängert und auf den Postverkehr mit dem Ausland ausgedehnt worden. Auch die Geltungsdauer der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Saarbezugsgebiet ist verlängert worden.

Das neue Gesetz gegen die Kapitalflucht ist bis 1. Januar 1922 verlängert und auf den Postverkehr mit dem Ausland ausgedehnt worden. Auch die Geltungsdauer der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Saarbezugsgebiet ist verlängert worden.

Frankreich
X Aufhebung der Sanktionen? „Ceclair“ will wissen, daß die französische Regierung vor dem Obersten Rat den Standpunkt zu vertreten gedenke, die bösartige Aufhebung der Sanktionen sei nur möglich, wenn die Verbündeten Frankreichs entsprechende Sicherheiten für den Fall der Nichterfüllung des Friedensvertrages zugesichert. „Ceclair“ erklärt, Frankreich sei bereit, in die zeitweilige Aufhebung einzuwilligen, wenn das Reich seinen Verpflichtungen besonders in der Abrüstungsfrage nachkomme.

Deutscher Reichstag.
(131. Sitzung.)

Unter den kleinen Anfragen, mit deren Erledigung die heutige Sitzung begann, befanden sich folgende allgemein bemerkenswerte:

Der Abg. Graef (Deutschnat.) fragte, was geschehen solle, um der schweren Gefährdung des Ansehens der deutschen Gerichte durch das Verhalten widerrechtlicher Angeklagter, wie z. B. im Prozeß des Kommunisten Max Holz (Schulden), entgegenzutreten. Von der Regierung wurde erwidert, daß diese Frage bei der allgemeinen Reform des Strafrechts mit zu prüfen sein werde.

Der Abg. Kähler (Komm.) erwiderte sich nach der Abrechnung über das Bakillium-Abenteuer und der strafrechtlichen Verfolgung des Grafen von der Goltz und des Leutnants Kockach. Hieran wurde geantwortet, die Kosten für den ziffermäßig noch nicht fest. Graf von der Goltz habe im Auftrag der Reichsregierung gehandelt und sich deren Anordnungen niemals widersetzt.

Die Interpellation über den Stand des Verfahrens gegen Herrn v. Jago wurde bis zum Ende der heutigen Sitzung vertagt. Eine Reihe kleinerer Vorlagen wurde den Ausschüssen überwiesen oder ohne weitere Erörterungen angenommen. Nun kam man zur zweiten Beratung des Entwurfs über die Gewährung von Beihilfen an Rentnerversicherung aus der Angehörigenversicherung.

Hierzu lag eine Reihe von Abänderungsanträgen der Regierungsparteien vor. Die Versicherungssätze solle von 15 000 auf 30 000 heraufgesetzt werden. Es sollen drei neue Klassen im Versicherungssatz für Angehörige geschaffen werden. Klasse K mit mehr als 3000 Mark bis 10 000 Mark Gehalt und 30 Mark Monatsbeitrag, Klasse L bis zu 15 000 Mark und 40 Mark Monatsbeitrag und Klasse M über 15 000 Mark Gehalt mit 45 Mark Monatsbeitrag. Das Gesetz soll zum Teil schon auf den 1. Januar d. J. rückwirkend gestaltet werden.

Der Abg. Lambach (Deutschnat.) betonte, daß die Novelle zum Angehörigenversicherungsgesetz auf diese Weise Gesetz werden soll, denn der Antrag ist identisch mit dem Kern der Vorlage. Im Ausschuss zur Vorbereitung des Versicherungsgesetzes ist zunächst insoweit das Widerspruchsrecht der Angehörigen die ganze Vorlage gelehrt, andererseits aber sei es der Sozialdemokratie gelungen, das Ziel ihrer Wünsche, die Ausdehnung der Versicherungspflicht in diese Angehörigenversicherung einzubringen. Auf die Angehörigen würde das nie blühende Wohl. Auf diese Weise soll das Angehörigenversicherungsgesetz den Angehörigen bereitet werden, und bedauerlich sei es, daß so viele Mitglieder der bürgerlichen Parteien sich zu diesem Mißbrauch einlassen. Die Angehörigen würden aber die Leistung nicht lausig bleiben, und die Austrittsbewegung aus dem Zentralverbande werde noch zunehmen.

Der Abg. Thiel (D. Sp.) stimmte der Vorlage an sich zu, nicht aber den Änderungsanträgen, und bedauerte ebenfalls, daß die bürgerlichen Parteien sich zum Teil von der Sozialdemokratie als Vorspann hätten gewinnen lassen.

Der Abg. Bess (Komm.) erkannte den Grundgedanken des Gesetzes als berechtigt an, forderte aber Angleichung der Angehörigenversicherung an die Invalidenversicherung.

Der Abg. Andre (Zentr.) erhob Einspruch gegen einen Anschlag an den Disziplin, daß die Vorlage ein Randzug auf die Fischen der Angehörigen sei. Nach weiterer Erörterung wurde Artikel 1 des Gesetzes einstimmig angenommen.

Auch die übrigen Bestimmungen des Gesetzes wurden mit großer Mehrheit angenommen.

Hierauf wurde der Haushalt des Reichs ernährungsministeriums in der Gesamtabstimmung angenommen. Ebenso der Haushalt des Reichsverkehrsministeriums. Beim Haushalt des Reichswirtschaftsministeriums wurden die Anträge auf Schließung der Zentrale für Seismologie abgelehnt, dagegen der Antragsantrag auf Umgestaltung der Zentrale angenommen. Ferner wurde in zweiter und dritter Lesung das Gesetz zur Überwachung des Verkehrs mit Postpaketen genehmigt. Das Reichswehr-Versorgungsgesetz zur Verfertigung der Angehörigen des Reichsheeres und der Reichsmarine sowie ihrer Angehörigen und Hinterbliebenen wurde ohne Erörterung in dritter Lesung angenommen. Es folgten die juristischsten Interpellationen über den

Das neue Gesetz gegen die Kapitalflucht ist bis 1. Januar 1922 verlängert und auf den Postverkehr mit dem Ausland ausgedehnt worden. Auch die Geltungsdauer der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Saarbezugsgebiet ist verlängert worden.

Das neue Gesetz gegen die Kapitalflucht ist bis 1. Januar 1922 verlängert und auf den Postverkehr mit dem Ausland ausgedehnt worden. Auch die Geltungsdauer der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Saarbezugsgebiet ist verlängert worden.

Das neue Gesetz gegen die Kapitalflucht ist bis 1. Januar 1922 verlängert und auf den Postverkehr mit dem Ausland ausgedehnt worden. Auch die Geltungsdauer der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Saarbezugsgebiet ist verlängert worden.

Das neue Gesetz gegen die Kapitalflucht ist bis 1. Januar 1922 verlängert und auf den Postverkehr mit dem Ausland ausgedehnt worden. Auch die Geltungsdauer der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Saarbezugsgebiet ist verlängert worden.

Das neue Gesetz gegen die Kapitalflucht ist bis 1. Januar 1922 verlängert und auf den Postverkehr mit dem Ausland ausgedehnt worden. Auch die Geltungsdauer der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Saarbezugsgebiet ist verlängert worden.

Das neue Gesetz gegen die Kapitalflucht ist bis 1. Januar 1922 verlängert und auf den Postverkehr mit dem Ausland ausgedehnt worden. Auch die Geltungsdauer der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Saarbezugsgebiet ist verlängert worden.

Das neue Gesetz gegen die Kapitalflucht ist bis 1. Januar 1922 verlängert und auf den Postverkehr mit dem Ausland ausgedehnt worden. Auch die Geltungsdauer der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Saarbezugsgebiet ist verlängert worden.

Das neue Gesetz gegen die Kapitalflucht ist bis 1. Januar 1922 verlängert und auf den Postverkehr mit dem Ausland ausgedehnt worden. Auch die Geltungsdauer der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Saarbezugsgebiet ist verlängert worden.

Das neue Gesetz gegen die Kapitalflucht ist bis 1. Januar 1922 verlängert und auf den Postverkehr mit dem Ausland ausgedehnt worden. Auch die Geltungsdauer der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Saarbezugsgebiet ist verlängert worden.

Das neue Gesetz gegen die Kapitalflucht ist bis 1. Januar 1922 verlängert und auf den Postverkehr mit dem Ausland ausgedehnt worden. Auch die Geltungsdauer der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Saarbezugsgebiet ist verlängert worden.

Das neue Gesetz gegen die Kapitalflucht ist bis 1. Januar 1922 verlängert und auf den Postverkehr mit dem Ausland ausgedehnt worden. Auch die Geltungsdauer der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Saarbezugsgebiet ist verlängert worden.

Das neue Gesetz gegen die Kapitalflucht ist bis 1. Januar 1922 verlängert und auf den Postverkehr mit dem Ausland ausgedehnt worden. Auch die Geltungsdauer der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Saarbezugsgebiet ist verlängert worden.

Das neue Gesetz gegen die Kapitalflucht ist bis 1. Januar 1922 verlängert und auf den Postverkehr mit dem Ausland ausgedehnt worden. Auch die Geltungsdauer der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Saarbezugsgebiet ist verlängert worden.

Das neue Gesetz gegen die Kapitalflucht ist bis 1. Januar 1922 verlängert und auf den Postverkehr mit dem Ausland ausgedehnt worden. Auch die Geltungsdauer der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Saarbezugsgebiet ist verlängert worden.

Das neue Gesetz gegen die Kapitalflucht ist bis 1. Januar 1922 verlängert und auf den Postverkehr mit dem Ausland ausgedehnt worden. Auch die Geltungsdauer der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Saarbezugsgebiet ist verlängert worden.

Das neue Gesetz gegen die Kapitalflucht ist bis 1. Januar 1922 verlängert und auf den Postverkehr mit dem Ausland ausgedehnt worden. Auch die Geltungsdauer der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Saarbezugsgebiet ist verlängert worden.

Das neue Gesetz gegen die Kapitalflucht ist bis 1. Januar 1922 verlängert und auf den Postverkehr mit dem Ausland ausgedehnt worden. Auch die Geltungsdauer der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Saarbezugsgebiet ist verlängert worden.

Das neue Gesetz gegen die Kapitalflucht ist bis 1. Januar 1922 verlängert und auf den Postverkehr mit dem Ausland ausgedehnt worden. Auch die Geltungsdauer der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Saarbezugsgebiet ist verlängert worden.

Das neue Gesetz gegen die Kapitalflucht ist bis 1. Januar 1922 verlängert und auf den Postverkehr mit dem Ausland ausgedehnt worden. Auch die Geltungsdauer der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Saarbezugsgebiet ist verlängert worden.

Das neue Gesetz gegen die Kapitalflucht ist bis 1. Januar 1922 verlängert und auf den Postverkehr mit dem Ausland ausgedehnt worden. Auch die Geltungsdauer der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Saarbezugsgebiet ist verlängert worden.